Rahmenvereinbarung

zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE 2014)
nach dem Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 2013

zwischen dem Land Baden-Württemberg
und
den Kommunalen Landesverbänden,
dem Kommunalverband für Jugend und Soziales,
den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen (Erz-)Diözesen,
den Verbänden der freien Träger von Familienbildung,
dem Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.
und den in der Liga zusammengeschlossenen Verbänden der freien Träger der Jugendhilfe

Präambel

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie durch Angebote der Familienbildung gehört zum Leistungskatalog des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 und § 16 SGB VIII) und ist daher vorrangig eine kommunale Aufgabe. Sie ist jedoch durch den raschen Wandel vieler Lebensbedingungen auch zunehmend eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Deshalb fördert das Land bereits seit 2008 aus STÄRKE heraus Angebote der Familienbildung.

- STÄRKE betont den Stellenwert von Bildungsarbeit zur Förderung elterlicher Erziehungskompetenz. Unter Bildungsarbeit wird hier die Eröffnung von Räumen der Begegnung, die Förderung und Reflexion der inner- und außerfamiliären Beziehungen, die Bereitstellung von Orientierungshilfen sowie die Information und Unterstützung von Familien mit Kindern verstanden.

- STÄRKE vertieft die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe- und Familienbildungsträger untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen, professionellen Diensten und Angehörigen freier Berufe, die für die Gesundheit der Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden sowie vor Missbrauch und Gewalt schützen.

- STÄRKE soll Schwellenängste von Eltern vor Inanspruchnahme von außerfamiliären Hilfen senken.

Die Landesregierung hat daher beschlossen, das Programm zur Stärkung der Elternkompetenzen „STÄRKE“ unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation des Institutes für Erziehungswissenschaften der Universität Tübingen 2009 bis 2013 sowie eigener neuer Schwerpunktsetzungen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel grundsätzlich weiterzuführen.

Der Schwerpunkt der Förderung des Landes wird künftig wie folgt verlagert:

- Insbesondere durch eine stärkere Verknüpfung mit den Frühen Hilfen sollen Eltern möglichst frühzeitig und niederschwellig angesprochen werden.
- Über die Einrichtung Offener Treffs an Orten, an denen sich Eltern regelmäßig aufhalten, als niederschwelliger Zugang zu Familien sowie durch Hausbesuche mit Beratungen auf Wunsch und bei Bedarf der Familie soll die aufsuchende Elternarbeit gestärkt werden.
- Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf soll die Teilhabe an allgemeinen Familienbildungsveranstaltungen für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr ermöglicht werden.
- Väter sollen bewusster in die Familienbildung einbezogen werden.
- Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen unterstützt werden.
- Bei den Angeboten für alle Familien in besonderer Lebenssituation sollen Familien mit Kindern unter drei Jahren mehr in den Fokus genommen werden.

Grundlage für diese Rahmenvereinbarung ist die fortbestehende Bereitschaft aller Mitwirkenden,

- mit STÄRKE qualitätsgesicherte und erprobte Familienbildungsangebote in die Fläche zu tragen,
- die mit STÄRKE finanzierten Angebote in den vorhandenen Rahmen einzupassen und
- durch regionale Abstimmungs- und Vernetzungsarbeit bei Erhaltung von Vielfalt und Wettbewerb dennoch den Ausbau von Doppelstrukturen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner diese Rahmenvereinbarung. Sie bildet auch die Grundlage für örtliche Zusatzvereinbarungen mit nicht in Verbänden organisierten einzelnen Familienbildungsanbietern.

- Die unterzeichnenden Verbände nehmen zur Kenntnis, dass allgemeine Angebote der Familienbildung, die sich an Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr richten, von Landesseite zwar weiterhin allen Familien mit einem Neugeborenen empfohlen werden sollen, aber nicht mehr für jede Familie Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Programms ist es, finanziell schlechter gestellten Familien früher als bisher konkrete Unterstützung und Hilfe zugänglich zu machen sowie Offene Treffs und Familienbildungsfreizeiten in die Förderung aufzunehmen. Zudem sollen verstärkt Angebote, die sich an Väter richten, unterbreitet werden. Auch soll die Vernetzung der Angebote mit den Frühen Hilfen und Angeboten des Kinderschutzes forciert werden.

- Die unterzeichnenden Verbände empfehlen ihren Mitgliedern, nach der Rahmenvereinbarung zu verfahren. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE 2014 (VwV STÄRKE 2014) ist neben den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen.

- Familienbildungsträger im Sinne von STÄRKE sind neben den Unterzeichnern dieser Rahmenvereinbarung auch Einzelanbieter, die auf örtlicher Ebene dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

1. Programmkomponenten und ihre Ziele

1.1 Eine effiziente Werbung für Angebote der Familienbildung anlässlich der Geburt soll die Aufgeschlossenheit aller Eltern für Familienbildung und zur Bildung von Elternnetzwerken fördern. Allen soll bewusst werden, dass Rat und Gedankenaustausch mit Dritten außerhalb der Familie zu suchen ein Zeichen hohen Verantwortungsbewusstseins ist. Die Werbung erfolgt vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit des Landes, insbesondere durch Informationsmaterial des Landes, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Auflistung des Angebots und der Familienbildungsträger (örtliche Angebotsauflistungen) in ihrem Bereich. Die Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin finanziell durch das Land unterstützt. Die Öffentlichkeitsarbeit aller STÄRKE-Partner wird grundsätzlich aufeinander abgestimmt; gemeinsames äu-

ßeres Kennzeichen ist das STÄRKE-Logo. Das Informationsmaterial des Landes sowie die örtlichen Angebotsauflistungen lassen die Gemeinden (Einwohnermeldeämter) weiterhin allen Eltern anlässlich der Geburt eines Kindes zukommen.

1.2 Es ist wichtig, dass Familienbildung gerade im ersten Lebensjahr insbesondere auch bei denjenigen Familien ankommt, bei denen ein Besuch solcher Angebote an finanziellen Hürden scheitern könnte. Daher fördert das Land die Teilnahme dieser Eltern an solchen Angeboten. Die Familienbildungseinrichtungen sowie sonstige an STÄRKE mitwirkende oder unterstützende Bildungseinrichtungen, professionelle Dienste und Angehörige freier Berufe, die für die Gesundheit der Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden sowie vor Missbrauch und Gewalt schützen, informieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eltern über Zuschussmöglichkeiten und ermutigen sie zur Teilnahme an dem Familienbildungsangebot.

1.3 Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen werden allen Eltern bis zu einem Höchstbetrag kostenlos mit Hilfe von Landesmitteln angeboten. Unter den in der VwV STÄRKE 2014 festgelegten Voraussetzungen können für diese Familien auch Familienbildungsfreizeiten angeboten werden.

1.4 Der Bestand und der weitere Aufbau von Offenen Treffs nach Nummer 5 soll durch Zuschüsse des Landes unterstützt werden. Sie stehen grundsätzlich allen Familien offen.

1.5 Familien, die im Rahmen von STÄRKE an Familienbildungsangeboten oder Offenen Treffs teilnehmen, können bei Bedarf flankierend oder im Anschluss hieran Hausbesuche mit Beratung erhalten.

2. Mittelbewilligung

Das Sozialministerium gewährt jährlich dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zuwendung zur Weitergabe an die Stadt- und Landkreise (Kreise) und Städte mit eigenem Jugendamt. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der VwV STÄRKE 2014 geregelt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten freien Familienbildungsträgern und Trägern der freien Jugendhilfe die für die Familienbildungsangebote, Hausbesuche und Offenen Treffs anfallenden Ausgaben nach Maßgabe der VwV STÄRKE 2014 zu dieser Vereinbarung.

3. Verfahren zur Erstattung von Ausgaben der Anbieter

3.1 Den freien Familienbildungsträgern der förderfähigen Familienbildungsangebote werden die notwendigen Formulare zum Download bereitgestellt. Das Nähere regelt die VwV STÄRKE 2014.

3.2 Den örtlichen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden notwendige Formulare auf Erstattung der angefallenen Ausgaben für flankierende Hausbesuche zum Download bereitgestellt. Das Nähere regelt die VwV STÄRKE 2014.

3.3 Die Anbieter von Offenen Treffs können über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine teilweise Erstattung der angefallenen Ausgaben erhalten. Die hierfür notwendigen Formulare werden zum Download bereitgestellt. Das Nähere bestimmt die VwV STÄRKE 2014.

4. Anforderungen an die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE

4.1 Das Angebot muss allen Interessierten offen stehen. Es wird für das Angebot geworben. Werbeträger und Bekanntmachungen weisen mit einheitlichem Logo auf STÄRKE und die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme beziehungsweise der Ermäßigung für bestimmte Personengruppen hin.

4.2 Das Angebot macht den pädagogischen Ansatz transparent.

4.3 Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei drei erwachsenen Personen, die maximale Teilnehmerzahl bei zwölf erwachsenen Personen; ein Überschreiten der Teilnehmerzahl ist bei besonderer Begründung möglich.

4.4 Das Angebot muss von einer Person verantwortet werden, die

- eine pädagogische oder psychologische Ausbildung mindestens mit einer Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes aufweist (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule) oder
- eine Ausbildung in einem auf den Umgang, die Pflege oder Erziehung von Kindern oder die Geburtshilfe ausgerichteten Beruf abgeschlossen hat, über dokumentierte praktische Erfahrungen in diesem (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt, sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist,

und bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen.

4.5 Wer als Einzelanbieter neu zugelassen werden will, muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebotskonzept und die Qualifikationsnachweise der verantwortlichen Person vorlegen.

4.6 Allgemeine Familienbildungsangebote für Eltern im ersten Lebensjahr eines Kindes bestehen im Regelfall aus mindestens sechs Zeitstunden, die auf mindestens zwei Tage verteilt sein sollten. Es müssen die Bausteine Entwicklungsgrundlagen, Entwicklungspsychologie, Ernährung und Bewegung in mehr oder weniger breiter Ausprägung aufgegriffen werden. Auch sollen die Eltern auf weitere Unterstützungsangebote, insbesondere auf Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, hingewiesen werden. Reine Angebote der frühkindlichen Bildung im musischen, sportlichen oder künstlerischen Bereich sind ebenso wenig förderfähig, wie Angebote bei denen die körperliche Fitness der Eltern im Mittelpunkt steht.

4.7 Spezielle Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen den Eltern präventiv spezielle Lösungsmöglichkeiten für Belastungssituationen aufzeigen, die im Zusammenhang mit der besonderen Familienkonstellation in anderen Fällen häufiger beobachtet worden sind und eventuell bei ihnen auftreten könnten. Prägendes Element der Veranstaltungen soll ein strukturiertes und partizipatives Vorgehen anhand einer Konzeption sein, die auf die spezifischen Belastungen aus-

gerichtet ist, gegebenenfalls ein aktives Zugehen auf die Familien erlaubt, durch Gruppenarbeit den Austausch und Kontakt von Familien in ähnlicher Lebenssituation unterstützt und den Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen vorsieht.

Familien in besonderen Lebenssituationen können insbesondere sein: Alleinerziehende, frühe Elternschaft, Familien mit Gewalterfahrung, Familien mit einem kranken, behinderten oder von Krankheit beziehungsweise Behinderung bedrohten Familienmitglied, Familien mit Mehrlingsgeburten, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern, Familien in prekären finanziellen Verhältnissen, Familien in Trennung und Scheidung, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien sowie Familien, die einen Unfall oder den Tod eines Familienmitglieds bewältigen müssen.

5. Anforderungen an Offene Treffs im Rahmen von STÄRKE

5.1 Offene Treffs im Sinne von STÄRKE sind gemeinsame, leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien, vorwiegend mit Kindern im vorschulischen Alter. Eine Ausrichtung auf bestimmte Personengruppen ist möglich. Sie arbeiten in der Regel nur mit wenigen Vorgaben, spezifische Teilnahmevoraussetzungen (zum Beispiel Anmeldung, regelmäßige Teilnahme, Teilnahmebeiträge) sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

5.2 Offene Treffs bieten in der Regel gleitende Angebote, die nicht durch einen festen Beginn und ein bestimmtes Ende strukturiert werden, d.h., es sind lediglich eine oder auch mehrere Zeitspannen (zum Beispiel pro Woche) vorgegeben, innerhalb derer das jeweilige Angebot genutzt werden kann. Diese werden möglichst flexibel den Bedürfnissen bzw. Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.

5.3 Förderfähig sind Offene Treffs, wenn die Verantwortung und inhaltliche Begleitung für das Angebot von einer Fachkraft im Sinne von Nummer 4.4 übernommen wird. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass entweder im Treff selbst familienbildende Elemente entsprechend der unter Nummer 4.6 genannten Bausteine aufgegriffen oder Familien mit Unterstützungsbedarf auf weitere STÄRKE- und andere Hilfsangebote hingewiesen und zur Teilnahme motiviert werden.

5.4 Die Förderung erfolgt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der VwV STÄRKE 2014.

6. Anforderungen an die Hausbesuche mit Beratung im Rahmen von STÄRKE

6.1 Die weiterführenden Maßnahmen der Hausbesuche mit Beratung dürfen nur in der Verantwortung eines Trägers der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII erbracht werden. Über die Hausbesuche ist ein Bericht mit einem Hinweis, ob weitere Hilfen nötig wären, zu erstellen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Abrechnung vorzulegen. Hausbesuche erfolgen nur auf Wunsch einer Familie, die mit der Abrechnung über den Kreis und dem Bericht einverstanden ist. Der Bericht erfolgt ohne Namensnennung, es sei denn, die Familie ist mit der Bekanntgabe der Personalien einverstanden. Im Fall des anonymisierten Berichts und weitergehendem Unterstützungsbedarf bemühen sich die Bildungs- und Jugendhilfeträger bei der Familie um Akzeptanz und Annahme geeigneter Hilfen.

6.2 Das Engagement von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie muttersprachlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, das im Rahmen eines festen vorgegebenen speziellen Familienbildungsangebotes erfolgt, zählt nicht zu den Hausbesuchen im Rahmen von STÄRKE und auch nicht zu den Maßnahmen, die Trägern der Jugendhilfe vorbehalten sind. Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtlichen können in die Kalkulation der Kosten für das Familienbildungsangebot einfließen.

7. Abgrenzung von Familienbildungsangeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen zu weiterführenden Jugendhilfeeinzelmaßnahmen

7.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen Mittel von STÄRKE sowohl für Angebote der freien Familienbildungsträger, als auch für weiterführende Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe oder eigene, additiv zu den Pflichtaufgaben hinzutretende Maßnahmen verwenden; bei der Beteiligung der freien Träger achten sie auf Ausgewogenheit.

7.2 Familien, die einen größeren Unterstützungsbedarf haben, dem mit den Familienbildungsangeboten einschließlich der maximal fünf Hausbesuche im Rahmen von STÄRKE nicht abgeholfen werden kann, bedürfen länger andauernder aufsuchender

Maßnahmen, die mit einer individuellen Familienberatung verbunden sind. Diese fällt beispielsweise bei spezialisiertem Haushaltsorganisationstraining, bei der Betreuung psychisch kranker oder süchtiger Eltern oder sehr junger Eltern an und sind den Trägern der Jugendhilfe vorbehalten. Die Angebote im Rahmen von STÄRKE können in solchen Fällen allenfalls Ergänzungen zu den vorrangig über das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und über die §§ 20 und 27 ff SGB VIII finanzierten Leistungen sein.

8. Umsetzung von STÄRKE durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

8.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen bei der Durchführung des Programms STÄRKE die unterschiedlichen Interessens- und Bedarfslagen der Eltern mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebots. Hierbei stimmen sie sich mit den örtlichen, freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträgern ab.

8.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die Informationen über Familienbildungsangebote und Offene Treffs sowohl für interessierte Eltern, als auch für das Vertrauen von Eltern genießende beratende Personen wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Tageseltern und Beschäftigte in Beratungsstellen leicht zugänglich sind.

8.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen zudem die Vernetzung der Mitglieder der unterzeichnenden Verbände auf regionaler Ebene untereinander sowie mit den kreisbezogenen Hilfesystemen unterstützen und so Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Tageseltern stärker in die Familienbildungsarbeit einbeziehen.

8.4 Es wird daher empfohlen zu prüfen, inwieweit die in den Stadt- und Landkreisen sowie Städten mit eigenem Jugendamt für die Koordination der Frühen Hilfen zuständigen Stellen auch die Koordination der Familienbildung übernehmen können. Für die Übernahme dieser Vernetzungsarbeit stehen den Stadt- und Landkreisen sowie Städten mit eigenem Jugendamt bereits Mittel aus der Bundesinitiative „Netzwerk

Frühe Hilfen und Familienhebammen“ zur Verfügung.

9. Mitwirkung der freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger an der Programmgestaltung

9.1 Die freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger arbeiten auf örtlicher Ebene eng mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammen. Sie unterstützen diese insbesondere bei der Entscheidung über Art und Umfang des örtlichen Familienbildungsangebotes sowie der Werbung hierfür und bemühen sich um einen niederschwelligen Zugang zu den Familien.

9.2 Um zunächst schwer ansprechbare Familien für Familienbildung zu erreichen, arbeiten die freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verstärkt mit Berufsgruppen zusammen, die bereits das Vertrauen der Familien genießen, zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte in Beratungsstellen.

9.3 Die freien Familienbildungsträger werden nicht nur in ihre eigenen Räumlichkeiten einladen, sondern auch Orte aufsuchen, die den Eltern bekannt und vertraut sind, wie Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Elternzentren, Mehrgenerationenhäuser und andere.

10. Sonstige Programmdurchführung und Verwaltungskosten

10.1 Der KVJS koordiniert die Programmdurchführung und übernimmt neben der Weitergabe der Mittel und der Erstellung eines Verwendungsnachweises insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Bildungsträger bei Fragen zur Aufnahme örtlicher Einzelanbieter als Familienbildungsträger in die Rahmenvereinbarung, zur Vernetzung mit den in kreisbezogenen Hilfesystemen des Kinderschutzes engagierten Personen und zur Verteilung der Mittel für Familien in besonderen Lebenssituationen.

- Er bewilligt jährlich die Mittel an die Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt und fordert nicht benötigte Mittel nach Maßgabe der VwV STÄRKE 2014 zurück. Die weiteren Aufgaben sowie die Einzelheiten der Durchführung sind in der VwV STÄRKE 2014 geregelt.

Die Programmabwicklung des KVJS ist eine Leistung für Familienbildungs- und Jugendhilfeträger. Er erhält dafür eine Kostenerstattung nach Maßgabe der VwV STÄRKE 2014.

10.2 Um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden (Einwohnermeldeämter) zu entgelten, wird jährlich nach Maßgabe der VwV STÄRKE ein pauschaler Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich herbeigeführt.

11. Schlussbestimmungen

Die Rahmenvereinbarung soll in der vorliegenden Form bis 31. Dezember 2018 gelten.

Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der Situation, d.h. insbesondere bei Auflage neuer bundes- oder europaweiter Programme in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung dieser Rahmenvereinbarung einzutreten.

Stuttgart, den 27.05.2014

Für das Land Baden-Württemberg

Katrin Altpeter

Katrin Altpeter MdL

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.

Roger Kehle
Präsident

Städtetag Baden-Württemberg

Barbara Bosch
Präsidentin

Landkreistag Baden-Württemberg

Joachim Walter
Präsident

Evangelische Landeskirche in Baden

Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Margit Rupp
Direktorin des Oberkirschenrates

Erzdiözese Freiburg

Prälat Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dr. Joachim Drumm
Leiter der Hauptabteilung

Evangelisch-methodistische Kirche, Süddeutsche Jährliche Konferenz

Siegfried Reissing
Superintendent

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden

Rami Suliman
Vorsitzender des Oberrats

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs

Michel Kashi
Vorstandsmitglied

Caritasverband der Erzdiözese Freiburg e.V.
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Michael Müller
Stv. Diözesan-Caritasdirektor

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Jürgen Rollin
Stv. Vorstandsvorsitzender

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche Württemberg e.V.

Anne Schreyer-Schubert
Referentin für Familienpolitik

Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Jürgen Rollin
Vorstandsvorsitzender

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Feray Şahin
Leiterin Kernteam Familie und Kinder

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.

Andrea Brink
Referentin Kinder- und Jugendhilfe

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.

Nils Opitz-Leifheit
Vorstandsvorsitzender

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.

StS a.D. Dr. Lorenz Menz
Präsident

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Birgit Wiloth-Sacherer
Landesgeschäftsführerin

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Iris Krämer
Landesvorsitzende

Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende

Mütterforum Baden-Württemberg e.V.

Andrea Laux
Geschäftsführerin Eltern-Kind-Zentrum
Stuttgart West e.V.

Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V.

Hermann Huba
Verbandsdirektor